



Formular für Gesuch um Freistellung durch Meldeverfahren

Bestätigung Nr. 2

Die vorliegende Bestätigung ist der UEK am ersten Börsentag nach Ablauf des Rückkaufs zum Marktpreis per Telefax auf die Nummer +41 58 499 22 91 zuzustellen. Dauert der Rückkauf länger als ein Jahr, so ist diese Bestätigung der UEK zudem bei Einberufung der ordentlichen Generalversammlung zuzustellen.

—

Diese Bestätigung ist Bestandteil des Formulars für das Gesuch um Freistellung durch Meldeverfahren, das die Gesellschaft _____ (Firma), _____ (Sitz), der UEK am _____ (Datum) zugestellt hat.

Es wird bestätigt, dass:

1. für jede Kategorie der kotierten Beteiligungspapiere des Anbieters ein Geldkurs gestellt wurde.
2. mit Ausnahme von "Bloc trades"¹ während des Angebotes auf der ordentlichen Handelslinie nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen Tagesvolumens zurückgekauft wurde, welches der betreffende Titel in den jeweils dreissig vorangehenden Börsentagen im börslichen Handel auf dieser Handelslinie erzielt hatte.
3. sofern die in Ziff. 2 genannte 25 %-Limite bei "Bloc trades" überschritten wurde, der für ein solches Paket bezahlte Preis nicht höher war, als der letztbezahlte Preis oder der letzte Kurs, der von einer von ihm unabhängigen Person bezahlt bzw. offeriert wurde.
4. auf der ordentlichen Handelslinie keine Kaufaufträge während der Eröffnungs-, Schlussauktion sowie der anschliessend an ein "stop trading" durchgeführten Auktion eingegeben wurden.
5. sämtliche auf der speziellen Handelslinie getätigten Rückkäufe, deren Preis um mehr als 5 % über dem auf der ordentlichen Handelslinie angebotenen Preis lag, innerhalb von zehn Börsentagen nach der Transaktion veröffentlicht und die Gründe, welche die Zahlung dieser Prämie rechtfertigten, innert der gleichen Frist publiziert wurden.
6. Rückkäufe, welche nicht über eine spezielle Handelslinie durchgeführt wurden, alle zehn Börsentage publiziert wurden.

—

Der mit dem Rückkauf beauftragte Börsenteilnehmer:

Datum: _____ Unterschrift(en): _____

¹ Eine Beteiligung gilt als Block, wenn sie gemäss den Regeln der Börse, an der die Titel kotiert sind, ausserhalb der Börse gehandelt werden darf.